



**Beschlussvorlage DS 097/2020/19-24**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 24.04.2020

**Fachbereich:** Fachbereich IV - Bildung, Jugend u. Sport

**Bearbeiter:** Frau Hinkel

**Einreicher:** Bürgermeister

**Betreff:** Erlass von Kitabeiträgen ab dem 01.04.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	27.04.2020	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	11.05.2020	Entscheidung	Ö

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:**

- 1. Die Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung und die Essengeldpauschale werden, gem. der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen vom 27.08.2019, für alle Betreuungsverträge erlassen.**
- 2. Der Erlass der Kostenbeiträge und der Essengeldpauschale erfolgt für den Betreuungsmonat April 2020 und wird für die kommenden Monate fortgesetzt, wenn die Betriebsuntersagung nach der Allgemeinverfügung des Landrates über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen (in der jeweils gültigen Fassung) fortbesteht. Der Erlass gilt längstens bis zum Ende des Monats, in dem die Betriebsschließung andauert.**

**Sachverhalt:**

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland hat mit Datum vom 16.03.2020 eine Allgemeinverfügung - geändert durch die Verfügung vom 30.03.2020 - zum Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen sowie der Unterrichtserteilung in Schulen erlassen. Landesweit wurden gleichlautende Verfügungen erlassen. Die Betreuung wurde ab dem 18.03.2020 bis auf weiteres ausgesetzt um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und die Übertragungswege zu unterbrechen.

Durch die Allgemeinverfügung kann den Eltern der vertraglich zugesicherte Betreuungsplatz nicht mehr angeboten werden. Der Landrat gestattet nur für Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen eine Notfallbetreuung in den Einrichtungen.

Die Beitragspflicht der Eltern für den Betreuungsplatz entfällt während Schließzeiten oder einem Ausschluss der Betreuung nicht automatisch. Es fehlt im KitaG an einer ausdrücklichen Regelung. Somit ist der Kostenbeitrag auch während Schließ- und Ausfallzeiten weiter zu zahlen, da der Elternbeitrag ein Beitrag zu den Betriebskosten ist, die dem Einrichtungsträger auch während der Ausfallzeiten entstehen.

Das Land Brandenburg unterstützt mit der vom MBS am 30.03.2020 gefassten Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung die Kommunen und freien Träger durch Zuwendungen, wenn auf die Erhebung von Elternbeiträgen ab dem 01.04.2020 bis zum Abschluss der angeordneten Schließzeit verzichtet

wird.

Pro Kind für das kein Betreuungsangebot (Notbetreuungsangebot) in Anspruch genommen wird, wird eine Pauschale pro Monat in Höhe von 160 € für den Krippen-, 125 € für den Kiga- und 80 € für den Hortbereich gewährt.

Die Gemeinde Hoppegarten hat zur Erlangung des Zuschusses am 09.04.2020 einen Antrag an den Landkreis gestellt und erwartet eine entsprechende Förderung.

Vor diesem Hintergrund muss der Elternbeitrag ab dem 01.04.2020 bis zum Ende der Betriebsuntersagung erlassen werden, wenn die Gemeinde die Förderung annehmen möchte.

Die Verwaltung empfiehlt einzig, im Unterschied zur landesrechtlichen Regelung, bis auf weiteres auch die Eltern beitragsfrei zu stellen, die ihre Kinder in der Notbetreuung abgeben müssen. Diese Eltern unterstützen die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und Sicherheit im Land und besonders auch in der Gemeinde Hoppegarten und sollten für ihr Engagement keinen finanziellen Nachteil erleiden. Der Anteil der Kinder in der Notbetreuung liegt im Monat April bei 4-7% (siehe beigefügte Anlage 1), ist demnach sehr gering. Im Monat Mai wird die Betreuungsquote vermutlich auf 10% ansteigen.

Wird die Betriebsschließung in den kommenden Monaten anhalten, die Notbetreuungsregeln weiter gelockert und müssen zunehmend mehr Kinder in der Notbetreuung versorgt werden, könnte über die Beitragsfreistellung in der Notbetreuung neu nachgedacht werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und der geringen Auslastung, sollte die Freistellung aber erfolgen.

Die Beitragseinnahmen aus den Verträgen und die erwarteten Einnahmen aus der Zuwendung des Landes sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### **Beteiligungen:**

Kinder und Jugendliche: Information  
Behindertenbeauftragte: keine

### **Auswirkungen auf den Haushalt:**

Erträge/Einzahlungen: ca. 100.200 € pro Monat Einnahme aus FörderRL;  
ca. 23.700 € Ausfall Zahlungsverpflichtung an Caterer

Aufwendungen/Auszahlungen: ca. 105.200 € pro Monat Ausfall Elternbeiträge + 21.800 €  
pro Monat Ausfall Essengeldpauschale + ca. 8.200 € pro  
Monat Ausfall Elternbeiträge aus Notbetreuung

Auf der Kostenstelle: 3650101-3650109.43260001 und 43260101

### **Anlagen:**

Anlage 1 erwartete Einnahme aus Förderrichtlinie

---

Sven Siebert  
Bürgermeister